

Zahn, Mund, Kiefer

Gradation					
GNr:	I	II	III	V	VI
37		<p>Funktion oraler Strukturen uneingeschränkt</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht versorgungsbedürftige Einzelzahnücken - nicht behandlungsbedürftige Schäden an: <ul style="list-style-type: none"> - Zähnen/Zahnhalteapparat - Zahnersatz einschl. Einzelkronen - zahnärztlichen Implantaten einschl. Suprakonstruktionen - funktionstüchtiger Zahnersatz - nicht behandlungsbedürftige Stellungsanomalien 	<p>Funktion oraler Strukturen ausreichend mit elektiver Therapieindikation</p> <ul style="list-style-type: none"> - kleinere Zahnücken - kleinere behandlungsbedürftige Schäden an <ul style="list-style-type: none"> - Zähnen/Zahnhalteapparat - Zahnersatz einschl. Einzelkronen - zahnärztlichen Implantaten einschl. Suprakonstruktionen - Stellungsanomalien mit elektiver Therapieindikation - nicht behandlungsbedürftige Dysgnathien <p>Kieferorthopädische Retentionsphase mit Kontrollbedarf.¹</p>	<p>Funktion oraler Strukturen nicht ausreichend</p> <p>Versorgungsbedürftige² größere Zahnücken.</p> <p>Behandlungsbedürftige² größere Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zähnen/Zahnhalteapparat, - Zahnersatz einschließlich Einzelkronen, - zahnärztlichen Implantaten einschließlich Suprakonstruktionen. <p>Behandlungsbedürftige² Funktionsstörungen.</p> <p>Behandlungsbedürftige² Stellungsanomalien.</p> <p>Begonnene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zahnärztlich-prothetische Behandlung, - systematische Parodontalbehandlung, - funktionstherapeutische Behandlung, - zahnärztlich-implantologische Behandlung, - aktive kieferorthopädische Behandlungsphase,² - kombinierte kieferorthopädische/kieferchirurgische Dysgnathiebehandlung.² <p>Nachuntersuchung grundsätzlich nach Ablauf von 6 Monaten.</p>	<p>Funktion oraler Strukturen dauerhaft nicht ausreichend</p> <p>Nicht erfolgreich therapierbare Veränderungen/Störungen des stomatognathen Systems.</p> <p>Behandlungsbedürftige Dysgnathie (mit Einschränkung der Nahrungsaufnahme).</p>

Anmerkungen:

- Die Beurteilung nach GNr 37 dieser Anlage erfolgt bei Untersuchungen im Rahmen von Musterung, Prüfung der Verfügbarkeit oder im Rahmen von Entscheidungen nach Aktenlage oder zur Vorstellungspflicht von ungedienten Wehrpflichtigen sowie bei der Einstellungsuntersuchung dieser Personenkreise (GWDI, FWDI). Bei Einstellungsuntersuchungen von FWDI ist zusätzlich nach den Vorgaben des Dental-Fitness Classification Systems (DFCS-der STANAG 2466) zu beurteilen.
- ¹ Auf dem Vordruck San/Bw/0111 ist das Feld "Heimatnahe Einberufung empfohlen" anzukreuzen. Mit Blick auf den FWD ist zugleich darauf hinzuweisen, dass Auslandsverwendungsfähigkeit nicht besteht
- ² Die genehmigte Behandlung ist für sich allein kein Zurückstellungsgrund; eine Zurückstellung ist erst nach Behandlungsbeginn zulässig. Wurde eine begonnene Behandlung bei Wehrpflichtigen im Zurückstellungszeitraum abgebrochen, ist eine weitere Zurückstellung mit der gleichen Begründung nicht mehr möglich. Der Wehrpflichtige ist im Rahmen der Nachuntersuchung daher gemäß dem vorliegenden Zahnstatus/Befund zu beurteilen. Ergibt sich bei dieser Beurteilung ein Zahnstatus/Befund gemäß Gradation V, ist – hiervon abweichend – keine GZr zu vergeben. In diesem besonderen Fall ist auf das San/Bw/0102 der Hinweis "befähigt nur zur Ableistung des Grundwehrdienstes" aufzunehmen.
- Zusätzliche Beurteilung nach GNr 34:
 - Behinderung der Nahrungsaufnahme
 - Dysgnathiebehandlung
- Zusätzliche Beurteilung nach GNr 36:
 - Beeinträchtigung der Sprache
- Im Zweifelsfall ist vom Musterungsärztlichen Dienst oder im Rahmen der Einstellungsuntersuchung (GWDI, FWDI) eine Zusatzuntersuchung bei einem regionalen Begutachtenden Zahnarzt (BGZA) oder Facharzt für MKG-Chirurgie der Bundeswehr anzuordnen. Ist eine Vorstellung beim BGZA/Facharzt für MKG-Chirurgie aus triftigen Gründen nicht möglich, kann dieser auch nach Aktenlage – auf der Grundlage der von musterungsärztlicher oder truppenärztlicher Seite beigezogenen KFO- bzw. Zahnarztbefunde – abschließend entscheiden. Über die Notwendigkeit der persönlichen Vorstellung entscheidet der BGZA/Facharzt für MKG-Chirurgie.
- Weitere Hinweise siehe Anlage 7.

Erläuterungen zu GNr 34 und 37

a) Definitionen

Für die Dokumentation gelten folgende **Begriffs-/Verfahrensbestimmungen**:

- der **Frontzahnbereich** umfasst Schneide- und Eckzähne,
- der **Seitenzahnbereich** umfasst Prämolaren und Molaren,
- **Zahnlücken** gelten als geschlossen, wenn die fehlenden Zähne durch festsitzenden und/oder herausnehm-baren Zahnersatz ersetzt wurden oder ein Lückenschluss durch Zahnwanderung stattgefunden hat; fehlende Weisheitszähne zählen nicht als Lücke,
- **Zahnschäden** sind solche Schäden, die durch Behandlung behoben werden können und die voraussichtlich nicht zum Verlust der betroffenen Zähne führen,
- Zähne, die so stark zerstört oder gelockert sind, dass sie nicht erhalten werden können, sind in den Zahnteil der G-Karte (San/Bw/0103) als erkrankte, **nicht erhaltungswürdige Zähne** einzutragen und werden bei der Bewertung als fehlend (Lücke) gewertet.

Beurteilung der **Funktion**:

Zahnschäden, Schäden des Zahnhalteapparates, Zahnverluste, Zahnersatz sowie Schäden am Zahnersatz, Zahn-stellungsanomalien und funktionelle Bewegungseinschränkungen schließen die Wehrdienstfähigkeit nicht aus, sofern eine ausreichende oder eingeschränkte Funktion gemäß den nachfolgenden Kriterien vorliegt:

- **Ausreichende Funktion** liegt vor, wenn die Nahrungsaufnahme nicht behindert ist (Essen normaler Kost wie z. B. Brot mit Rinde möglich).
- **Eingeschränkte Funktion** liegt vor, wenn die Nahrungsaufnahme beeinträchtigt ist, jedoch der Ernährungs- und Kräftezustand dem Alter und der Körperlänge entspricht.
- **Nicht ausreichende Funktion** liegt vor, wenn der Untersuchte durch angeborene, traumatische, entzündliche und/oder degenerative Veränderungen der Kiefer, Zähne, des Zahnhalteapparates, der Kiefergelenke und/oder Kaumuskulatur in der Nahrungsaufnahme so stark beeinträchtigt ist, dass der Ernährungs- und Kräftezustand dem Alter und der Körperlänge nicht entspricht (z. B. dann, wenn nur die Einnahme breiiger Kost, eingeweichten Brotes, gewolften Fleisches möglich ist).

b) Beurteilung bei **kieferorthopädischer Behandlung**:

Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt einer musterungsärztlichen Untersuchung in der **aktiven Phase** einer kieferorthopädischen Behandlung befinden, sind mit Gesundheitsziffer V 37 zu beurteilen.

Liegt zum Zeitpunkt der musterungsärztlichen Untersuchung oder bei der truppenärztlichen Einstellungsuntersuchung eines Wehrpflichtigen eine **Retentionsphase mit Kontrollbedarf** vor, ist Gesundheitsziffer III 37 zu vergeben. Von Seiten der Wehrrersatzbehörde ist eine heimatnahe Einberufung anzustreben.

Für freiwillige Bewerber bzw. Bewerberinnen im Annahmeverfahren, bei der Einstellungsuntersuchung von SaZ und bei allen anderen militärärztlichen Untersuchungen gemäß FA InspSan D 01.01 (militärärztliche Begutachtung von Soldaten und Soldatinnen vor Statusänderung, Dienstzeitverlängerung, Laufbahnwechsel, Einstellung) ist während der **aktiven Phase** einer kieferorthopädischen Behandlung ebenfalls die Gesundheitsziffer V 37 zu vergeben. Auf die Möglichkeit einer militärärztlichen Ausnahme gemäß FA InspSan D 01.01 ist hinzuweisen, ggf. ist eine diesbezügliche Prüfung einzuleiten.

Änderung 2 Anlage 7/6

c) Beurteilung bei **zahnärztlich-prothetischer, parodontologischer, funktionstherapeutischer, zahnärztlich-implantologischer oder chirurgischer oder kombinierter Dysgnathie-Behandlung**

Wehrpflichtige/Freiwillige Bewerber bzw. Bewerberinnen, die im Rahmen der **musterungs-/annahmeärztlichen Untersuchung** einen gültigen genehmigten Heil- und Kostenplan/Behandlungsplan (außer Kieferorthopädie) vorlegen, sind mit der V 37 zu beurteilen. Als gültig ist ein Heil- und Kostenplan/Behandlungsplan dann anzusehen, wenn seit Genehmigung noch keine 6 Monate vergangen sind.

Wehrpflichtige/freiwillige Bewerber bzw. Bewerberinnen erhalten in diesen Fällen ein Schreiben gemäß Anlage 6/2, das sie über die Zurückstellung erst nach Anzeige des Behandlungsbeginns belehrt. Eine Durchschrift, auf der die/der Belehrt den Empfang zu bestätigen hat, ist zu den Gesundheitsunterlagen zu nehmen.

urückgestellte Wehrpflichtige/freiwillige Bewerber bzw. Bewerberinnen sind grundsätzlich nach Ablauf von 6 Monaten, bei einer Dysgnathie-Behandlung nach Ablauf von 12 Monaten einer Nachuntersuchung zuzuführen. Wurde die begonnene Behandlung zwischenzeitlich abgebrochen, ist eine weitere Zurückstellung nicht mehr möglich.

gf. kann ein anderer, fachlich begründeter Zurückstellungszeitraum gewählt werden.

ei Personen, die auf Grund der Wehrpflicht oder aber auf Grund freiwilliger Verpflichtung

Wehrdienst leisten und sich zum Zeitpunkt **der Einstellungsuntersuchung/des Diensteintrittes** in einer

zahnärztlich-prothetischen und/oder

– systematischen Parodontalbehandlung und/oder

– funktionstherapeutischen Behandlung und/oder

– zahnärztlich-implantologischen Behandlung und/oder,

– aktiven kieferorthopädischen Behandlungsphase und/oder

– kombinierten kieferorthopädischen/ kieferchirurgischen Dysgnathiebehandlung

befinden, ist im Rahmen einer Begutachtung durch einen regionalen begutachtenden Zahnarzt (BGZA) ggf. die Vergabe einer Gradation der Gesundheitsnummer 37 bzw. 34 vorzunehmen. Sofern bei kombinierten kieferorthopädischen/kieferchirurgischen Dysgnathiebehandlungen die chirurgische Therapie noch bevorsteht ist eine konsiliarische Stellungnahme eines Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie beizuziehen.

In begründeten Einzelfällen kann eine militärische Ausnahme gemäß FA InspSan D 01.01 beantragt werden.

Bei der Beurteilung gemäß GNr. 34 ist die Entstellung mit in die Beurteilung einzubeziehen.